



Brüssel, den 15. Dezember 2015  
(OR. en)

14919/15

COSCE 7  
CFSP/PESC 831  
COHOM 121

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

|              |   |
|--------------|---|
| Absender:    | Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee                          |
| Empfänger:   | Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat                                 |
| Nr. Vordok.: | 14788/15 REV 1  |
| Betr.:       | Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2016-2017) |

---

1. Die Gruppe "OSZE und Europarat" hat am 14. Dezember 2015 Einvernehmen über den Entwurf der Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2016-2017) erzielt.
2. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat diesen Text am 15. Dezember 2015 gebilligt.
3. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht, die als Anlage beigefügten Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2016-2017) als A-Punkt anzunehmen.

**Entwurf****Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2016-2017)****I. Einleitung**

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat beruht auch weiterhin auf den gemeinsamen Werten Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Seit der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der EU und dem Europarat im Jahr 2007 sind die Komplementarität, die Kohärenz und der zusätzliche Nutzen dieser vielschichtigen Zusammenarbeit deutlich geworden. 2017 werden die EU und der Europarat ihre zehnjährige Zusammenarbeit feiern, die auf dieser Vereinbarung beruht.

Durch den Beitritt der EU zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wird sich diese Zusammenarbeit noch weiter vertiefen. Im Gutachten des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014 über den Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt der EU zur EMRK werden allerdings wichtige Änderungen gefordert, die den Beitrittsprozess vor große Herausforderungen stellen. Der Beitritt zur EMRK bleibt jedoch eine Verpflichtung aus dem EU-Vertrag und so hat die Frage, wie auf das Gutachten 2/13 zu reagieren ist, weiterhin Vorrang. Darüber hinaus engagiert sich die EU auf politischer Ebene nachdrücklich für das System der Übereinkommen des Europarates. Daher sollte die EU ihre Zusage, zu einer Reihe von ausgewählten Übereinkommen beizutreten, verstärken und anhand dieser Prioritäten einige dieser Übereinkommen auswählen.

In den letzten Jahren sind im Rahmen der Zusammenarbeit der EU mit dem Europarat wichtige und spürbare Ergebnisse erzielt worden, und so hat sich die EU für ein strategischeres Konzept für die Zusammenarbeit mit dem Europarat eingesetzt, insbesondere durch die Festlegung von Prioritäten für die Jahre 2012-2013 und 2014-2015. Mit der Einführung formaler Prioritäten ist ein stärker zielgerichteter, koordinierter und transparenter Ansatz der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat gefördert worden, was sich auch in den vorliegenden Prioritäten für die Jahre 2016-2017 zum Ausdruck kommt. Diese Prioritäten berühren nicht die in den verschiedenen Programmplanungszyklen der EU-Finanzhilfen festgelegten Prioritäten.

In den kommenden zwei Jahren (2016-2017) wird sich die EU weiterhin auf eine begrenzte Zahl von nicht ausschließlichen geografischen und thematischen Bereichen<sup>1</sup> konzentrieren, wobei sie in den meisten Fällen an die Arbeiten zu den derzeitigen EU-Prioritäten (2014-2015) für die Zusammenarbeit anknüpfen wird. Flexibilität ist und bleibt ein Grundelement der immer stärker vertieften politischen, rechtlichen und technischen Zusammenarbeit, um auf neu auftretende Krisen reagieren zu können.

Dabei wird sich die Zusammenarbeit auf folgende Bereiche konzentrieren: 1.) politische Zusammenarbeit: regelmäßige und häufige Dialoge auf hoher Ebene und auf Arbeitsebene, 2.) juristische Zusammenarbeit: Stärkung der Kohärenz zwischen EU-Recht und Rechtsstandards des Europarats sowie 3.) Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Programme und programmatischer Zusammenarbeit in EU-Partnerländern. Die Partnerschaft stützt sich auch auf die von der Kommission und dem Europarat im April 2014 unterzeichnete Absichtserklärung betreffend die Zusammenarbeit in der EU-Beitrittsregion, den Ländern der Östlichen Partnerschaft und den Ländern des südlichen Mittelmeerraums (EU-Nachbarregion).

Darüber hinaus wird die EU – wie im Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie festgehalten – mit dem Europarat in Bereichen von beiderseitigem Interesse eng zusammenarbeiten. Im neuen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019) werden viele Schwerpunktbereiche genannt, mit denen sich der Europarat bereits intensiv befasst. Die Vertiefung der Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen –darunter dem Europarat –, insbesondere beim Austausch bewährter Verfahren für Menschenrechte und Demokratie, ist im Aktionsplan ebenfalls vorgesehen. Eine gezielte Zusammenarbeit bringt zusätzlichen Nutzen und gewährleistet die Komplementarität bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele.

Zudem wird die EU weiterhin eine strategische, zielgerichtete und strukturierte Zusammenarbeit in den Gremien des Europarats fördern. Entsprechend der gängigen Arbeitspraxis sollten thematische und geografische Fragen, die voraussichtlich in Arbeitsgruppen des Europarats erörtert werden – soweit möglich –, vorab vorbereitet werden (insbesondere in der Gruppe "OSZE und Europarat" gemäß ihrem Mandat; gegebenenfalls können Sachverständige des Europarats eingeladen werden). Darüber hinaus sollte weiterhin besser über die Instrumente und Standards des Europarates informiert werden.

---

<sup>1</sup> Zur Umsetzung der Prioritäten müssen sowohl die EU selbst als auch ihre Mitgliedstaaten, soweit sie zuständig sind, tätig werden.

## II. Prioritäten für die Zusammenarbeit

### 1. Geografische Zusammenarbeit

Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat insbesondere in den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern, den Ländern der Östlichen Partnerschaft im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), die alle – mit Ausnahme von Belarus und Kosovo\* – Mitglieder des Europarates sind, sowie mit relevanten Ländern der Südlichen Partnerschaft im Rahmen der ENP fortsetzen. Ferner umfasst die Zusammenarbeit mit dem Europarat Russland und Zentralasien. Im Rahmen des politischen Dialogs werden die Bereiche bestimmt, auf die sich die Zusammenarbeit richten wird, und dann als Prioritäten in den Jahresberichten über die Beitrittsländer und die ENP hervorgehoben.

In den Nachbarländern des Europarats wird die Zusammenarbeit auf Grundlage einer gemeinsamen Bedarfsanalyse der EU und des Europarats und des etablierten Rahmens für die Zusammenarbeit fortgesetzt.

### 2. Thematische Zusammenarbeit

Die thematische Zusammenarbeit wird sich 2016 und 2017 auf folgende Bereiche erstrecken:

#### 2.1 Menschenrechte:

##### a. **Stärkere Achtung der europäischen Menschenrechtsstandards:**

- Durchsetzung des EMRK-Systems in den Mitgliedstaaten des Europarats; Fortsetzung der engeren Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem Kommissar für Menschenrechte des Europarats.
- Stärkung der Unterstützung/Zusammenarbeit mit Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Umsetzung der EU-Leitlinien zu Menschenrechtsverteidigern.
- Bekämpfung von Folter und Misshandlungen sowie der Todesstrafe.

**b. Freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit:**

- Freie Meinungsäußerung in jeder Hinsicht.
- Besonderer Schwerpunkt: Medienfreiheit, Zugang zu Informationen und Pluralismus der Medien sowie Förderung von Journalistenplattformen und günstiger Rahmenbedingungen für Journalisten und andere Medienbeschäftigte.
- Informationsgesellschaft: Freie Meinungsäußerung im Internet und bei anderen neuen Kommunikationstechnologien; Verwaltung des Internet (einschließlich besonderer Fragen des Datenschutzes und des Schutzes Minderjähriger, "Sicherheit im Internet").
- Bekämpfung von Intoleranz/Hasspropaganda.
- Bekämpfung terroristischer Inhalte im Internet und in den sozialen Medien, einschließlich Führung eines Gegendiskurses.

**c. Bekämpfung von Diskriminierungen, Förderung und Schutz der Menschenrechte der Angehörigen von Minderheiten und gefährdeten Gruppen**

Förderung des Wissens über die Tätigkeiten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) des Europarats und die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu jeder Form der Nichtdiskriminierung im Einklang mit Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

**Roma**

- Sozio-ökonomische Integration von Roma-Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der Bildung, der Beschäftigung, der Gesundheitsfürsorge und der Versorgung mit Wohnraum.
- Besonderer Schwerpunkt: Romafrauen und -kinder sowie Maßnahmen auf lokaler Ebene.

## **Religions- und Weltanschauungsfreiheit**

- Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle bleibt weiterhin ein wichtiger Aspekt der Zusammenarbeit, einschließlich Förderung bewährter Verfahren und Verbesserung der Sensibilisierung.
- Ausrichtung der Zusammenarbeit auf die Umsetzung der EU-Leitlinien und die Unterstützung gemeinsamer Initiativen zu diesem Thema.

## **Rechte des Kindes**

- Durchsetzung und Förderung der Rechte des Kindes über die VN-Kinderrechtskonvention und der zugehörigen Protokolle sowie die zehn Grundsätze für integrierte Systeme zum Schutz von Kindern und die Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes sowie die Menschenrechtserziehung und -bildung.
- Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Hinblick auf den Beitritt der EU zur Konvention.

## **LGBTI**

- Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung jedweder Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität und verstärkte Zusammenarbeit beider Organisationen auf der Grundlage der Komplementarität.
- Schwerpunkt der Zusammenarbeit: Umsetzung der EU-Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTI und der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates CM/Rec(2010)5 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität.

## **Rechte der Frau**

- Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen des Übereinkommens von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Hinblick auf den Beitritt der EU zum Übereinkommen.
- Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Rechte von Frauen und Mädchen sowie der Stärkung ihrer Selbstbemächtigung und Teilhabe im Einklang mit dem strategischen Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016-2019, dem Rahmen für Geschlechtergleichstellung in den Außenbeziehungen der EU 2016-2020 und der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter des Europarates (2014-2017).

## **Menschenhandel**

- Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der Unterstützung von Staaten zur besseren Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. Der Beitritt der EU zum Übereinkommen sollte das langfristige Ziel bleiben.
- Fortsetzung des regelmäßigen Dialogs zwischen dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels und dem Europarat.
- Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren und Förderung des Übereinkommens des Europarats außerhalb der EU.

### **d. Soziale und wirtschaftliche Rechte**

- Stärkung der Zusammenarbeit im Hinblick auf Verbesserung der Umsetzung der wesentlichen sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Voranbringen des Themas "Wirtschaft und Menschenrechte" in den Mitgliedstaaten des Europarates.
- Vertiefung des regelmäßigen Dialogs und der Zusammenarbeit mit dem Europarat bezüglich des Zusammenwirkens von Europäischer Sozialcharta und den Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen und politischen Strukturen und Befugnissen der EU und des Europarats.
- Förderung der Bildung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, indem dafür gesorgt wird, dass die Schul- und Berufsbildungssysteme ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

## 2.2 Demokratie:

Fortsetzung des Dialogs von Europarat und EU über Demokratisierungsprozesse und die Entwicklung einer demokratischen Kultur in unseren Gesellschaften:

- Zu den Schwerpunkten zählen Verfassungsreformen (einschließlich mit Hilfe der "Venedig-Kommission"), demokratische Regierungsführung (einschließlich partizipativer Demokratie und Wahlen), Demokratie- und Menschenrechtserziehung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung lokaler Akteure.
- Förderung des interkulturellen Dialogs und des Dialogs zwischen den Religionen im Hinblick auf Menschenrechte als Motor für Solidarität und Zusammenhalt.
- Lokale und regionale Demokratie: Zusammenarbeit zur Stärkung der institutionellen Rahmen für die Verwaltung auf lokaler Ebene.
- Förderung der Anstrengungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung, Aufbau von Kontakten und Vertrauen zwischen Gemeinschaften in Konfliktsituationen und im Anschluss an Konflikte.
- Förderung einer Bürgerbeteiligung an Entscheidungsverfahren und wirksamer Interaktion zwischen einer aktiven Zivilgesellschaft und den Behörden.
- Zusammenarbeit bei der Prävention von Radikalisierung und bei Verfahren für die Deradikalisierung.
- Förderung wirksamer Maßnahmen und der Zusammenarbeit für die Integration von Migranten und Flüchtlingen und die Bewältigung von Vielfalt auf lokaler Ebene.

## 2.3 Rechtsstaatlichkeit:

### **a. Reform des Justizwesens**

- Besonderer Schwerpunkt: Kapazitätsaufbau und Einführung von Standards zwecks Schaffung einer wirksamen Justiz, eines unabhängigen, professionellen und rechenschaftspflichtigen Justizwesens und eines gut funktionierenden Systems der Strafrechtspflege (einschließlich der Strafverfolgung und der Strafvollzugssysteme).
- Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Justiz und Berücksichtigung der Ansichten von Nutzern der Justizsysteme bei der Politikgestaltung.
- Ausrichtung insbesondere auf die zivilgesellschaftliche Dimension der Justizreform.

### **b. Datenschutz**

- Fertigstellung der Arbeiten zur Modernisierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten des Europarates (Übereinkommen 108) im Hinblick auf den Beitritt der EU zum Übereinkommen.
- Unterstützung der weltweiten Förderung des Übereinkommens.

### **c. Korruptionsbekämpfung**

- Die Beteiligung der EU an der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) könnte zu einer besser koordinierten Korruptionsbekämpfung in Europa beitragen und die Wirkung der Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung der EU und von GRECO erhöhen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Korruptionsbekämpfungsbericht der EU, der seit 2014 alle zwei Jahre veröffentlicht wird.
- Die Analyse der Auswirkungen der vollständigen Beteiligung der EU an GRECO ist noch nicht abgeschlossen; die Beteiligung ist weiterhin das langfristige Ziel.

### **d. Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen**

- Vertiefung der justiziellen Zusammenarbeit durch Evaluierung der Umsetzung von Instrumenten des Europarates und durch Prüfen der Möglichkeit weiterer Beitritte wichtiger Länder.

**e. Bekämpfung der organisierten Kriminalität**

- Gemeinsame Priorität der EU und des Europarates, dafür zu sorgen, dass für kriminelle Handlungen bestimmte Finanzströme aufgedeckt und unterbunden werden. Daraus ergibt sich die Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche (MONEYVAL) und der wirksamen Umsetzung von Maßnahmen gegen Geldwäsche, auch im Hinblick auf neue Standards. Darüber hinaus sollte aufgrund der durch den Terrorismus gestiegenen Gefahren die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung weiter verstärkt werden.

**f. Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus**

- Zusammenarbeit zur Verhütung des Terrorismus im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus und seinem Zusatzprotokoll.
- Bekämpfung des Terrorismus im Zusammenhang mit der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung und dem Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus und seinem Zusatzprotokoll.
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus im Zusammenhang mit der Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus und dem Aktionsplan des Europarates gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen.

**g. Bekämpfung der Internetkriminalität**

- Gemeinsame Priorität des Europarats und der EU, insbesondere im Rahmen des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität und der EU-Strategie für die Cybersicherheit sowie der europäischen Sicherheitsagenda.
- Förderung des Budapester Übereinkommens als Rahmen für die internationale Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau.

**h. Bekämpfung der Manipulation im Sport**

- Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Gefährdungen der Integrität des Sports, einschließlich der Manipulation von Sportwettkämpfen.

### 3. Querschnittsthemen

Die Förderung der demokratischen Sicherheit erfordert eine auf Komplementarität ausgerichtete Intensivierung unseres Handelns und unserer Zusammenarbeit in allen obengenannten Schwerpunktbereichen. Die Anstrengungen müssen weiterhin die Wirksamkeit und die Kultur der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie vertiefen, auch auf der Grundlage bereits bestehender Erkenntnisse der Überwachungsmechanismen des Europarates, der Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes und der Jahresberichte des Generalsekretärs über "Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit".

Derzeitige und neue Herausforderungen wie Migration, Terrorismus und Radikalisierung müssen ebenfalls im Rahmen der Zusammenarbeit von EU und Europarat bewältigt werden.

Die EU wird die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft weiterhin bei all ihren Beziehungen zum Europarat durchgängig berücksichtigen. Dabei wird sie versuchen, die äußerst besorgniserregende fortschreitende Einengung der Zivilgesellschaft in einigen Mitgliedstaaten des Europarats zur Sprache zu bringen.

Bei der Zusammenarbeit mit dem Europarat wird Komplementarität und Abstimmung mit EU-Agenturen und -Einrichtungen (z.B. der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) aufrechterhalten. Zudem sollte so weit wie möglich auf Komplementarität mit anderen internationalen und regionalen Organisationen (insbesondere den VN und der OSZE) geachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der allgemeingültigen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Die EU bemüht sich darum, dass der Europarat effizient und regelmäßig dafür sorgt, dass die EU-Unterstützung – insbesondere bei der Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Projekte und hinsichtlich des Programmatischen Kooperationsrahmens – in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Bei der Hilfe für Partnerländer werden sich die EU und der Europarat weiterhin intensiv miteinander abstimmen und einander ergänzen.